

## Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für den Brennholzkunden

Mit dem Kauf von Flächenlosen oder Brennholz erkennt der Käufer die Regelungen dieses Merkblattes an!

- Die Abgabe von Walderzeugnisse in Selbstwerbung wie:  
Brennholz, Schlagabraum (Flächenlose), Weihnachtsbäume, Stangen usw.  
erfolgt grundsätzlich nur auf Anweisung des Forstpersonals.
- Der Erlaubnisschein muß immer mitgeführt werden. Die Rechnung bzw. Einzahlungsbeleg dient als **Erlaubnisschein**.
- Sie dürfen Ihr Holz erst abfahren bzw. bearbeiten, wenn Sie es vollständig bezahlt haben.
- Arbeiten Sie nur an Werktagen und zwischen Sonnenauf- und untergang im Wald.
- Mit dem Zuschlag/ der Bezahlung geht die Gefahr des Verlustes auf den Käufer über.
- Flächenlos: Ende **April** des Kaufjahres müssen die Sägearbeiten abgeschlossen sein. Der Abtransport muß bis Ende **Oktober** des Jahres erfolgen. Danach geht der Anspruch auf das Holz in den Flächenlosen verloren. In Ausnahmefällen werden vom Forstpersonal je Hiebsort, Terminverlängerungen festgelegt. Die Nummernpfosten der Lose müssen am Ort verbleiben. Altes Holz (Alt-und Totholz) sind zu belassen.
- In den Flächenlosen darf nur auf den gekennzeichneten Rückegassen /Anrückelinien gefahren werden. Die Befahrung der Waldbestände führt zu Bodenschäden, die das Wachstum der Bäume ganz erheblich beeinträchtigen.
- Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Revierleiters eingesetzt werden.
- Schäden an den stehenden Bäumen sind zu vermeiden.
- Brennholz lang: Maximal bis Ende **Oktober** des Kaufjahres, darf das Brennholz im Wald gelagert werden, danach geht der Anspruch verloren. (Behinderung am Wegesrand). Das Holzstück mit der Losnummer muß bis zum Ende der Aufarbeitung beim Polter verbleiben.
- Das Abdecken von Brennholz (z.B. mit Plastikplanen) im Wald ist verboten.
- Keine Lagerung an stehenden Bäumen und an Rückegassen- Einfahrten.
- Als Sägenkettenöl ist nur Bio-Öl zu verwenden. (Gefahr der Trinkwasser Verunreinigung)

Der Forstbetrieb übernimmt keinerlei Haftung bei Unfällen.

Die Aufarbeitung erfolgt **auf eigene Gefahr**.

Wir empfehlen dringend, soweit nicht vorhanden, eine **private Unfallversicherung**.

Bei den Arbeiten mit der **Motorsäge** muss die Person über 18 Jahre alt sein und einen Motorsägenlehrgang absolviert haben (Bescheinigung beim Arbeiten mitführen)

Für Ihre eigene Sicherheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche **Schutzausrüstung** (Schutzhosen, -handschuhe sowie Schutzstiefel und Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz) zu tragen.

Arbeiten Sie nie alleine!

Bei Zuwiderhandlungen in den Flächenlosen gegen die o.g. Vorgaben sieht sich der Waldbesitzer gezwungen, den/die SelbstwerberIn von künftigen Vergaben auszuschließen bzw. die Arbeiten müssen sofort eingestellt werden und führen zum Verlust der Flächenlose ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises.